werden; unter diesen Umständen läßt die von den Niederlanden beantragte Kontingentsmenge von 2 000 Tonnen — selbst wenn die Erzeugung in der Gemeinschaft noch zunehmen sollte — einen ausreichenden Spielraum für Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten; die Gewährung eines Zollkontingents von 2 000 Tonnen erscheint daher angemessen.

Der Rat kann gemäß Artikel 25 Absatz (1) des Vertrages Zollkontingente zu einem niedrigen Zollsatz oder zum Nullsatz gewähren; bei der Gewährung eines Zollkontingents muß insbesondere das Risiko einer Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten ver mieden werden; es ist vor allem erforderlich, daß für jedes Erzeugnis der erreichte Grad der Angleichung an den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs und der erreichte Grad der Zollsenkung zwischen den Mitgliedstaaten berücksichtigt wird; außerdem muß der Rat die besondere Lage bei jedem einzelnen Erzeugnis, für das ein Zollkontingent beantragt wird, berücksichtigen.

Im Hinblick auf diese Erwägungen sowie auf die Notwendigkeit, eine rationelle Entwicklung der Produktion dieser Grundstoffe in der Gemeinschaft sicherzustellen, erscheint für Eisenpulver und Stahlpulver eine Kontingentsmenge von 2 000 Tonnen und ein Kontingentszollsatz von 3,2 v.H. angemessen.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten bei Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten eine Zollregelung anwenden, die zumindest ebenso günstig ist wie die für Einfuhren aus dritten Ländern geltende Zollregelung.

Aus der vorstehend bezeichneten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz (1) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrie des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Königreich der Niederlande wird für die Einfuhr von Eisenpulver und Stahlpulver der Tarifnummer 73.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs aus dritten Ländern und zur Verwendung in seinem Zollgebiet ein Zollkontingent in Höhe von 2 000 Tonnen zum Zollsatz von 3,2 v.H. gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Waren unter dem Zollsatz liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1966.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. M. A. H. LUNS

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 27. Oktober 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Eisenpulver und Stahlpulver der Tarifnummer 73.05 A an das Königreich Belgien und an an das Großherzogtum Luxemburg

(66/648/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (1),

gestützt auf das Schreiben der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion vom 13. Juni 1966, mit dem diese für das Jahr 1967 die Gewährung eines Zollkontingents von 1 100 Tonnen zum Zollsatz von 2,9 v.H. für Eisenpulver und Stahlpulver der Tarifnummer 73.05 A des Gemeinsamen

Zolltarifs, die in der Liste C im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, beantragt hat,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion hat Eisenpulver und Stahlpulver vor dem 1. Januar 1961 zollfrei eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 8 v.H.

Die antragstellenden Mitgliedstaaten haben nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965
Verbrauch	1 129	1 226	1 549	1 329	1 391	1 050
Einfuhren aus:						
— dritten Ländern	971	1 128,6	1 398,4	1 206,1	1 127,5	846,3
— den übrigen Mitgliedstaaten	202,9	177,4	250,6	224	259,7	229,8
davon: Bundesrepublik Deutschland	174	138	190	110	190,8	187,1
Ausfuhren:	44,8	79,5	99,7	100,7	2,2	25,8

Eisenpulver und Stahlpulver wird in der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion nicht erzeugt; die Erzeugung in den übrigen Mitgliedstaaten reicht zur Versorgung der BLWU nicht aus.

Aus den statistischen Angaben der letzten Jahre ist ersichtlich, daß die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion Eisenpulver und Stahlpulver durchschnittlich zu mehr als 81 v.H. der Gesamteinfuhren aus dritten Ländern eingeführt hat; hieraus folgt, daß die Versorgung der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion mit diesen Pulvern herkömmlicherweise zu einem erheblichen Teil von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt.

In Ausübung seiner Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß der Rat bei der Anwendung des Artikels 25 des Vertrages unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 sowie unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 den wesentlichen Gesichtspunkten Rechnung tragen, die die Lage dieser Waren sowohl in der Sicht des antragstellenden Mitgliedstaats als auch in der der Gemeinschaft kennzeichnen; insbesondere im Falle der antragstellenden Mitgliedstaaten sind die zu beseitigenden Schwierigkeiten nicht nach der Erhöhung der Sätze ihres Zolltarifs, sondern nach den Folgen dieser Erhöhung zu beurteilen.

Der Antrag der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion für Eisenpulver und Stahlpulver betrifft im wesentlichen Pulver besonderer Qualitäten, die als Überzug für Schweißelektroden dienen und die bei der Preisgestaltung der Fertigwaren eine nicht unerhebliche Rolle spielen; zwar ist in der Gemeinschaft keine qualitativ ausreichende Erzeugung vorhanden, aber in einem gewissen Umfang kann doch der Bedarf des Königreichs Belgien und des Großherzogtums Luxemburg aus ihr gedeckt werden.

Diese Lage zeigt, daß sich für die antragstellenden Mitgliedstaaten bei den betreffenden Pulvern wohl nur geringfügige Schwierigkeiten ergeben; in Anbetracht der Notwendigkeit, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesen Grundstoffen sicherzustellen, erscheint jedoch eine Abweichung von dem Erfordernis der raschen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs gerechtfertigt.

Die Gesamteinfuhren in den letzten Jahren haben im Durchschnitt gewöhnlich 1 400 Tonnen betragen, so daß der 1965 verzeichnete niedrige Einfuhrstand wohl eine Ausnahme darstellt, die für die tatsächliche Tendenz nicht charakteristisch ist; es darf angenommen werden, daß die Gesamteinfuhrmengen 1966 und 1967 kaum von dem vorgenannten Einfuhrstand von 1 400 Tonnen abweichen werden; außerdem scheinen die Ausfuhren auf geringfügige Mengen abzusinken; unter diesen Umständen erscheint die von der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion beantragte Kontingentsmenge von 1 100 Tonnen gerechtfertigt; selbst bei einer im allgemeinen ansteigenden Erzeugung von Eisenpulver und Stahlpulver in der Gemeinschaft läßt die vorgenannte Kontingentsmenge den Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten einen ausreichenden Spielraum.

Der Rat kann gemäß Artikel 25 Absatz (1) des Vertrages Zollkontingente zu einem niedrigen Zollsatz oder zum Nullsatz gewähren; bei der Gewährung eines Zollkontingents muß insbesondere das Risiko einer Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten vermieden werden; es ist vor allem erforderlich, daß für jedes Erzeugnis der erreichte Grad der Angleichung an den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs und der erreichte Grad der Zollsenkung zwischen den Mitgliedstaaten berücksichtigt wird; außerdem muß der Rat die besondere Lage bei jedem einzelnen Erzeugnis, für das ein Zollkontingent beantragt wird, berücksichtigen.

Im Hinblick auf diese Erwägungen sowie auf die Notwendigkeit, eine rationelle Entwicklung der Produktion dieser Grundstoffe zu sichern, erscheint für Eisenpulver und Stahlpulver ein Zollkontingent in Höhe von 1 100 Tonnen zum Zollsatz von 3,2 v.H. angemessen.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten bei den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten eine Zollregelung anwenden, die zumindest ebenso günstig ist wie die für Einfuhren aus dritten Ländern geltende Zollregelung.

Aus der vorstehend bezeichneten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz (1) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrie des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg wird für die Einfuhr von Eisenpulver und Stahlpulver der Tarifnummer 73.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs aus dritten Ländern und zur Verwendung in ihrem Hoheitsgebiet ein Zollkontingent in Höhe von 1 100 Tonnen zum Zollsatz von 3,2 v.H. gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Waren unter dem Zollsatz liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1966.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. M. A. H. LUNS